

Name:

KV-Nr.: 1194

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

THIELE, DÜCKER & RAUSCHENBACH

Rechtsanwälte

Thiele, Dücker & Rauschenbach · Prinzipalmarkt 36 · 48143 Münster

An das
Amtsgericht Düsseldorf
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf



DR. KLAUS THIELE
ERIK DÜCKER
DR. HERBERT RAUSCHENBACH
HORST-DIETER FRANCK
DR. HANS HERBERT RACIOK
ARMIN ALEXANDER LAUREL

Prinzipalmarkt 36
48143 Münster
Telefon: 02 51 / 49 91 77
Fax: 02 51 / 49 91 88

Münster, den 17.12.2013

14C 425 113

K L A G E

der Katharina Meinert, Hafestraße 13, 48153 Münster,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Thiele pp., Prinzipalmarkt 36,
48143 Münster -

g e g e n

die Besser Reisen Schulte GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Rolf Schulte, Breite
Straße 25, 40213 Düsseldorf,

Beklagte,

wegen: Ansprüchen aus Reiserecht.

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden beantragen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin eine angemessene Entschädigung, welche der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 500,00 Euro betragen soll, zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 25,00 Euro zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Für den Fall des Vorliegens der Voraussetzungen wird bereits jetzt der Erlass eines Anerkenntnis- bzw. Versäumnisurteils ohne mündliche Verhandlung beantragt.

Begründung

1.

Die Klägerin buchte für sich über das Reisebüro "Reisen Müller GmbH" in Münster, Ludgeristraße 5, 48143 Münster, am 13.07.2012 eine von der Beklagten angebotene zehntägige Reise nach Djerba für die Zeit vom 29.03.2013 bis zum 07.04.2013. Für die angebotenen Flüge und Übernachtungen im Hotel bezahlte die Klägerin an die Beklagte 1.000,00 Euro.

Beweis: Kopie der Buchungsbestätigung der Beklagten vom 13.07.2012, Anlage K 1

Die Buchung erfolgte so früh, um für den genannten Zeitraum (Osterferien im Bundesland NRW) einen bezahlbaren Urlaub auf Djerba mit Abflug vom Flughafen Münster-Osnabrück buchen zu können. Die Klägerin ist Lehrerin einer in Münster befindlichen Realschule und daher auf die Schulferien angewiesen.

Mit Schreiben vom 02.01.2013 informierte die Beklagte die Klägerin darüber, dass die gebuchten Flüge leider seitens der Fluggesellschaft storniert worden seien und der Reisezeitraum nunmehr eine Woche später, also vom 05.04.2013 bis zum 14.04.2013, liege. Die Beklagte bot der Klägerin die kostenlose Umbuchung bzw. kostenlose Stornierung an.

Beweis: Kopie des Schreibens der Beklagten vom 02.01.2013, Anlage K 2

Die Klägerin konnte sich hierauf nicht einlassen, da dieser Reisezeitraum größtenteils außerhalb der Osterferien, die inklusive der Wochenenden vom 23.03.2013 bis zum 07.04.2013 dauerten, lag.

Die Klägerin wandte sich mit Schreiben vom 05.01.2013 an die Beklagte und schilderte dieser, dass sie die Reise nach Djerba gerne wahrnehmen würde, aber in dem Ersatzzeitraum keinen Urlaub nehmen könne.

Beweis: Nachdruck des Schreibens der Klägerin vom 05.01.2013, Anlage K 3

Die Beklagte teilte der Klägerin daraufhin mit Schreiben vom 11.01.2013 mit, dass sie ihr kein anderes Angebot machen könne als für den Reisezeitraum vom 05.04.2013 bis zum 14.04.2013.

Beweis: Kopie des Schreibens der Beklagten vom 11.01.2013, Anlage K 4

Daraufhin stornierte die Klägerin mit Schreiben vom 17.01.2013 die bei der Beklagten gebuchte Reise.

Beweis: Nachdruck des Schreibens der Klägerin vom 17.01.2013, Anlage K 5

Die Beklagte erstattete der Klägerin den gezahlten Reisepreis.

Die Klägerin reiste letztlich über einen anderen Anbieter (world tours GmbH) vom 01.04.2013 bis zum 07.04.2013 an die Costa Brava nach Spanien. Die Zeit vom 29.03.2013 bis 31.03.2013 verbrachte die Klägerin zu Hause.

Mit Schreiben vom 12.04.2013 verlangte die Klägerin von der Beklagten wegen der Verlegung und damit des Ausfalls der gebuchten Reise Schadensersatz.

Beweis: Nachdruck des Schreibens der Klägerin vom 12.04.2013, Anlage K 6

Eine Zahlung erfolgte aber nicht.

2.

Der Klägerin stehen die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche zu:

a) Der Klägerin steht der mit dem Klageantrag zu 1. geforderte Anspruch auf Entschädigung wegen verlorener Urlaubszeit zu.

Die Reise wurde durch die Beklagte schuldhaft vereitelt, da die Reise - wie vorstehend begründet - von der Klägerin nicht angetreten werden konnte. Abhilfe wurde seitens der Beklagten nicht geschaffen.

Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung hält die Klägerin, die als Lehrerin derzeit monatlich 2.000,00 Euro netto verdient, jedenfalls 50% des Reisepreises, mithin 500,00 Euro für angemessen.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin den von ihr geplanten Nutzen ihrer Urlaubszeit, nämlich den Nutzen der bei der Beklagten gebuchten Reise, nicht erreichen konnte.

b) Aufgrund der Absage der Reise hatte die Klägerin organisatorischen Aufwand. Für diese Aufwendungen sind ihr von der Beklagten die mit dem Klageantrag zu 2. geltend gemachten 25,00 Euro zu erstatten.



Dücker
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Anlagen K 1 bis K 5 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie der Klage ordnungsgemäß beigefügt sind und den angegebenen Inhalt haben.

Die zuständige Richterin am Amtsgericht Krubik hat mit gerichtlicher Verfügung vom 20.12.2013 gem. §§ 495, 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 Abs. 1 ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwidern auf die Klage gesetzt. Die gerichtliche Verfügung ist den Klägervertretern und der Beklagten, dieser zusammen mit einer einfachen und beglaubigten Abschrift der Klageschrift, am 23.12.2013 zugestellt worden.

Katharina Meinert ☒ Hafenstraße 13 ☒ 48153 Münster

Nachdruck

Anlage K 6

Besser Reisen Schulte GmbH
Breite Straße 25
40213 Düsseldorf

12.04.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit verlange ich von Ihnen die Zahlung von Schadensersatz.

Da Sie die von mir gebuchte Reise nach Djerba vom 29.03.2013 bis zum 07.04.2013 (Buchungsnummer 133 767 332) nur eine Woche später durchführen konnten, musste ich diese Reise absagen, da ich - wie ich Ihnen bereits mit Schreiben vom 05.01.2013 mitgeteilt habe - als Lehrerin auf die Schulferien angewiesen bin, und deshalb den alternativen Reise Termin nicht wahrnehmen konnte.

Stattdessen konnte ich nur sieben Tage in Spanien verbringen. Damit fehlen mir drei Tage Urlaub. Zudem war mit der Organisation dieser alternativen Reise erhöhter Aufwand für mich verbunden.

Obwohl Spanien zu dieser Jahreszeit deutlich billiger ist als Djerba, habe ich - angesichts der Kurzfristigkeit der Buchung - zu einem für mich bezahlbaren Preis dort nur ein Hotel gefunden. Dieses bot aber nur Vollpension an und war nicht direkt am Strand und in einem Palmenhain gelegen. Außerdem musste ich ab Frankfurt-Hahn fliegen.

Aus diesen Gründen verlange ich - verständlicherweise - die Zahlung von Schadensersatz auf mein Ihnen bekanntes Konto.

Mit freundlichen Grüßen,


Katharina Meinert

Rechtsanwälte
Dr. Köhler ▪ von Platwitz ▪
Dr. Berching ▪ Dr. Utsch ▪ Dr. Pfleging

An das
 Amtsgericht Düsseldorf
 Werdener Str. 1
 40227 Düsseldorf



Dr. Heinrich Köhler, LL.M.
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Privates Baurecht

Wilhelm von Platwitz
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Christian Berching
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Gereon Utsch
 Rechtsanwalt

Dr. Karsta Pfleging
 Rechtsanwältin
 Fachanwältin für Arbeitsrecht

Freiligrathstraße 34
 40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 13 70 68
 Telefax (0211) 13 70 94

Datum: 16.01.2014

Az. 14 C 425/13

In dem Rechtsstreit

Meinert ./i. Besser Reisen Schulte GmbH

nehmen wir Bezug auf unsere Verteidigungsanzeige vom 03.01.2014 und erwidern auf die Klage wie folgt:

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung

I.

Der Klageantrag zu 1. ist in der derzeitigen Form bereits unzulässig, weil nicht ausreichend bestimmt.

II.

Zur Sache selbst wird daher nur höchst vorsorglich Stellung genommen:

1. Der Sachverhalt ist von der Klägerin weitestgehend richtig dargestellt worden.

Es ist jedoch nicht richtig, dass die Beklagte die Stornierung des Fluges verschuldet hat, denn die Beklagte ist für die Stornierung des Fluges durch die Fluggesellschaft nicht verantwortlich.

Ein Anspruch der Klägerin ist bereits aus diesem Grund ausgeschlossen.

2. Ferner wäre die Klägerin verpflichtet gewesen, die bereits über zwei Monate vor dem geplanten Abreisedatum durch die Beklagte angebotene Ersatzreise anzunehmen.

3. Selbst wenn man von dem Bestehen eines Entschädigungsanspruchs ausginge - was aus den genannten Gründen nicht der Fall ist - ist dieser jedenfalls nicht in der geltend gemachten Höhe gegeben.

Für die Bestimmung der Höhe der Entschädigung ist nämlich zu berücksichtigen, dass die Klägerin für sieben Tage eine Ersatzreise nach Spanien angetreten hat. Insoweit hat sie Urlaubsfreude genossen, sodass ein Entschädigungsanspruch für diesen Zeitraum überhaupt nicht bestehen kann. Jedenfalls muss die Ersatzreise aber bei der Bestimmung der Höhe der Entschädigung Berücksichtigung finden.

4. Hinsichtlich des Klageantrags zu 2. muss die Klägerin erst einmal darlegen, welche Kosten ihr überhaupt entstanden sind.



Dr. Köhler
(Rechtsanwalt)

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Verteidigungsanzeige vom 03.01.2014, eingegangen beim Gericht am selben Tage, wird abgesehen. Das Gericht hat mit Verfügung vom 21.01.2014 Güte Termin und Verhandlungstermin auf den 14.04.2014 bestimmt. Diese Verfügung wurde den Parteivertretern, den Klägervertretern mit einer beglaubigten und einer einfachen Abschrift des Schriftsatzes vom 16.01.2014, am 23.01.2014 zugestellt.

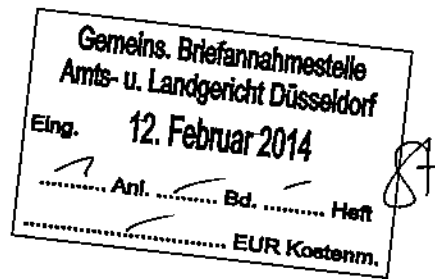
THIELE, DÜCKER & RAUSCHENBACH

Rechtsanwälte

Thiele, Dücker & Rauschenbach · Prinzpalmarkt 36 · 48143 Münster

An das
Amtsgericht Düsseldorf
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf

DR. KLAUS THIELE
ERIK DÜCKER
DR. HERBERT RAUSCHENBACH
HORST-DIETER FRANCK
DR. HANS HERBERT RACIOK
ARMIN ALEXANDER LAUREL



Prinzpalmarkt 36
48143 Münster
Telefon: 02 51 / 49 91 77
Fax: 02 51 / 49 91 88

Münster, den 10.02.2014

Az. 14 C 425/13

In dem Rechtsstreit
Meinert ./ Besser Reisen Schulte GmbH

replizieren wir wie folgt:

Es sei noch einmal betont, dass die Klägerin die von der Beklagten angebotene Ersatzreise aufgrund ihres Berufes als Lehrerin nicht wahrnehmen konnte.

Die Entschädigung ist entgegen der Auffassung der Beklagten auch für den Zeitraum zu zahlen, in dem die Klägerin in Spanien war. Es kommt nämlich nur darauf an, dass die Klägerin die gebuchte Reise nicht genießen konnte.

Aus diesem Grund kann das Gericht die Ersatzreise auch nicht bei der Bemessung der Entschädigung berücksichtigen.

Vorsorglich sei aber Folgendes mitgeteilt:

Bei der Reise, die die Klägerin bei der Beklagten nach Djerba gebucht hatte, war eine "all inclusive"-Verpflegung inbegriffen. Ferner befindet sich das auf Djerba gebuchte Hotel "Sunrise" in zentraler Lage direkt am Strand inmitten eines 5 Hektar großen Palmenhains. Das Hotel verfügt über einen Wellness-Bereich und es werden zahlreiche Unterhaltungs- und Sportmöglichkeiten angeboten. Der Flughafen Münster-Osnabrück befindet sich in einer Entfernung von weniger als 30 km vom Wohnort der Klägerin entfernt.

Beweis: Kopie der Buchungsbestätigung der Beklagten vom 13.07.2012, bereits vorgelegt als Anlage K 1

Bei der sodann von der Klägerin tatsächlich angetretenen Reise nach Spanien war Abflug- und Zielflughafen jeweils Frankfurt-Hahn, der über 300 km entfernt vom Wohnort der Klägerin liegt. Andere Flugverbindungen wären erheblich teurer gewesen.

Das gebuchte Hotel "Alisa" bot keine "all inclusive"-Verpflegung, sondern nur Vollpension an. Der Strand befindet sich 30 Gehminuten von diesem Hotel entfernt. Das Hotel befindet sich weder in zentraler Lage noch in einem Palmenhain. Unterhaltungsprogramm und Sport- und Wellness-Angebote gibt es dort nicht.

Beweis: Kopie der Buchungsbestätigung der world-tours GmbH vom 25.01.2013, Anlage K 7

Die Klägerin ist sportlich sehr aktiv und hatte das ursprüngliche Hotel auch gerade wegen des Sportprogramms gebucht. Ferner hatte sie sich auf das Wellness-Angebot gefreut. Da sie allein gereist ist, waren ihr auch die zentrale Lage und das Unterhaltungsprogramm wichtig. Bade- und Poolerholung war in dem Hotel in Spanien zwar ebenfalls möglich, allerdings musste die Klägerin erst zu dem 30 Minuten entfernten Strand laufen. Negativ für die Klägerin war ferner die nur bestehende Vollpension, da sie damit nicht in den Genuss kam, zu jeder Tages- und Nachtzeit Speisen und Getränke ohne weitere Kosten bestellen zu können. Dass die An- und Abreise deutlich mühsamer waren, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

Hinsichtlich des Klageantrags zu 2. macht die Klägerin mit den 25,00 Euro eine in dieser Höhe für Verkehrsunfälle anerkannte Kostenpauschale geltend.

Damit ist der Klage insgesamt stattzugeben.



Dücker
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Anlage K 7 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie dem Schriftsatz ordnungsgemäß beigefügt ist und den angegebenen Inhalt hat. Eine einfache und beglaubigte Abschrift dieses Schriftsatzes ist den Beklagtenvertretern am 14.02.2014 zugestellt worden.

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Düsseldorf

Ort, Datum

Düsseldorf, den 14.04.2014

Geschäftsnummer: 14 C 425/13

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Krubik

~~als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle~~

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Meinert ./ Besser Reisen Schulte GmbH

erschieden bei Aufruf:

1. für die Klägerin Rechtsanwalt Dücker,
2. für die Beklagte Rechtsanwalt Dr. Köhler.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen erörtert. Eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits scheiterte.

Das Gericht wies die Parteien auf Folgendes hin: [...].

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Hinweises [...] wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Klägervertreter stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 17.12.2013.

Der Beklagtenvertreter beantragte Klageabweisung.

b.u.v:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Montag, den 05.05.2014, 11:00 Uhr, Saal 111.

Krubik
Krubik

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger
Klönen
Klönen,
Justizbeschäftigte
als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

05.05.2014.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Die Entscheidung über die prozessualen Nebenentscheidungen und die Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung sind erlassen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas Anderes ergibt.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Düsseldorf und Münster verfügen jeweils über ein Amts- und ein Landgericht.

Kalender 2013

Januar								Februar							März										
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
1		1	2	3	4	5	6	5						1	2	3	9						1	2	3
2	7	8	9	10	11	12	13	6	4	5	6	7	8	9	10	10	4	5	6	7	8	9	10		
3	14	15	16	17	18	19	20	7	11	12	13	14	15	16	17	11	11	12	13	14	15	16	17		
4	21	22	23	24	25	26	27	8	18	19	20	21	22	23	24	12	18	19	20	21	22	23	24		
5	28	29	30	31				9	25	26	27	28				13	25	26	27	28	29	30	31		
April								Mai							Juni										
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
14	1	2	3	4	5	6	7	18			1	2	3	4	5	22							1	2	
15	8	9	10	11	12	13	14	19	6	7	8	9	10	11	12	23	3	4	5	6	7	8	9		
16	15	16	17	18	19	20	21	20	13	14	15	16	17	18	19	24	10	11	12	13	14	15	16		
17	22	23	24	25	26	27	28	21	20	21	22	23	24	25	26	25	17	18	19	20	21	22	23		
18	29	30						22	27	28	29	30	31			26	24	25	26	27	28	29	30		
Juli								August							September										
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
27	1	2	3	4	5	6	7	31					1	2	3	4	35								1
28	8	9	10	11	12	13	14	32	5	6	7	8	9	10	11	36	2	3	4	5	6	7	8		
29	15	16	17	18	19	20	21	33	12	13	14	15	16	17	18	37	9	10	11	12	13	14	15		
30	22	23	24	25	26	27	28	34	19	20	21	22	23	24	25	38	16	17	18	19	20	21	22		
31	29	30	31					35	26	27	28	29	30	31		39	23	24	25	26	27	28	29		
																40	30								
Oktober								November							Dezember										
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
40		1	2	3	4	5	6	44						1	2	3	48								1
41	7	8	9	10	11	12	13	45	4	5	6	7	8	9	10	49	2	3	4	5	6	7	8		
42	14	15	16	17	18	19	20	46	11	12	13	14	15	16	17	50	9	10	11	12	13	14	15		
43	21	22	23	24	25	26	27	47	18	19	20	21	22	23	24	51	16	17	18	19	20	21	22		
44	28	29	30	31				48	25	26	27	28	29	30		52	23	24	25	26	27	28	29		
																1	30	31							

Fest- und Feiertage 2013:

01.01.	Neujahr	19./20.05.	Pfingsten
29.03.	Karfreitag	30.05.	Fronleichnam
31.03./01.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
09.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1194

Dem Vortrag liegt das Verfahren AG Köln, 142 C 210/12, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

Die Klage dürfte zulässig und teilweise begründet sein.

A. Zulässigkeit: Die Klage dürfte zulässig sein.

Das AG Düsseldorf ist sachlich gem. § 23 Nr. 1 GVG, §§ 1, 3, 5 ZPO und örtlich gem. §§ 12, 17 ZPO zuständig. Darüber hinaus dürfte der Klageantrag zu 1) nicht wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheiterfordernis des § 253 II Nr. 2 ZPO unzulässig sein. Ein unbezifferter Zahlungsantrag ist zulässig, wenn dem Kläger die Ermittlung der Höhe seines Anspruchs unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Betrag vom Gericht durch Schätzung oder nach billigem Ermessen zu ermitteln ist, wie bei dem hier geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit gem. § 651 f Abs. 2 BGB (Thomas/Putzo/Reichold ZPO, 34. Aufl. 2013, § 253 Rn. 12; Palandt/Sprau, BGB, 73. Aufl. 2014, § 651a Rn. 6). Erforderlich ist jedoch dass der Kläger die tatsächlichen Umstände für die Bezifferung angibt (Thomas/Putzo/Reichold, a.a.O.). Die Klägerin ("K") hat in der Klageschrift und der Replik den anspruchsbegründenden Sachverhalt ausreichend dargelegt sowie einen Mindestbetrag und damit eine ungefähre Größenordnung für die Entschädigung angegeben. Damit dürfte der Bestimmtheitsanforderung Genüge getan sein.

B. Begründetheit: Die Klage dürfte hinsichtlich des Klageantrags zu 1) teilweise begründet, hinsichtlich des Klageantrags zu 2) unbegründet sein.

I. Klageantrag zu 1): K dürfte gegen die Beklagte ("B") wegen der Absage der gebuchten Reise gem. § 651 Abs. 2 BGB einen Entschädigungsanspruch i.H.v. 490 € haben. Der Anspruch gem. § 651 f Abs. 2 BGB hat die selben Voraussetzungen wie der Schadensersatzanspruch gem. § 651 f Abs. 1 BGB. Zusätzlich muss die Vereitelung oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise vorliegen (BGH, NJW 2005, 1047; Palandt/Sprau, a.a.O.).

1. Reisevertrag: Zunächst müsste zwischen K und B ein Reisevertrag i.S.d. § 651 a Abs. 1 BGB zustande gekommen sein. Dies setzt die Erbringung einer Gesamtheit von Reiseleistungen voraus. Da K bei B die Flüge nach Djerba und die dortigen Übernachtungen im Hotel zu einem Gesamtpreis gebucht hat - also zwei Einzelleistungen zu einer Gesamtleistung zusammengefasst -, liegt eine sog. Pauschalreise und damit ein Reisevertrag i.S.d. § 651 a Abs. 1 BGB vor (vgl. Palandt/Sprau, a.a.O., Einf v § 651a Rn. 3). B dürfte diese Reise als eigene Leistung angeboten haben und damit Reiseveranstalter sein (vgl. Palandt/Sprau, a.a.O., Einf v § 651a Rn. 4).

2. Mangel: Ferner müsste ein Mangel der Reise gem. § 651 c Abs. 1 BGB vorliegen. Ein solcher liegt vor, wenn die tatsächliche Beschaffenheit der Reise (Ist-Beschaffenheit) von der Beschaffenheit abweicht, die die Parteien vereinbart haben (Soll-Beschaffenheit) und dadurch der Nutzen der Reise aufgehoben oder gemindert wird. E konnte die gebuchte Reise nicht mehr in dem vereinbarten Zeitraum, sondern nur noch eine Woche später durchführen. Dies dürfte einen Mangel darstellen, denn K hatte die Wahl getroffen, in einem bestimmten Zeitraum in den Urlaub zu fahren. Die Leistungspflicht der B dürfte sich damit auf diesen Zeitraum konkretisiert haben. Nur durch die Verschaffung des gebuchten Urlaubs zu dieser Zeit hätte sie ihrer Leistungspflicht genügen können. Indem B nur anbot, die Reise eine Woche später durchzuführen, dürfte sie die Vertragserfüllung abgelehnt haben was einen Mangel darstellen dürfte (vgl. BGH, a.a.O. bzgl. einer Reise auf eine andere als die gebuchte Insel). Eine Mängelanzeige dürfte entbehrlich gewesen sein, da B den Mangel kannte.

3. Verschulden der B: Das Verschulden des Reiseveranstalters wird gem. § 651 f Abs. 1 BGB vermutet. B trägt vor, nicht dafür verantwortlich zu sein, dass die Fluggesellschaft die Flugverbindung storniert habe. Allerdings haftet B gem. § 278 BGB auch für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen. Erfüllungsgehilfe ist, wer nach der tatsächlichen Gegebenheiten des Falles mit dem Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit als dessen Hilfsperson tätig wird (Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 278 Rn. 7). Danach dürfte die Fluggesellschaft als Leistungsträger Erfüllungsgehilfe der B sein, da sie mit der Durchführung des Fluges die Verbindlichkeit der B gegenüber K erfüllen sollte (vgl. Palandt/Sprau, a.a.O., § 651a Rn. 11). Auch das Verschulden des Erfüllungsgehilfen wird vermutet (BGH, a.a.O.). B hat insoweit nichts zur Entlastung vorgetragen.

4. Vereitelung der Reise: Die Reise der K dürfte vereitelt worden sein (§ 651 f Abs. 2 BGB), da K die Reise aufgrund der Verlegung um eine Woche wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung - also veranlasst durch B - (be rechtigerweise) nicht angetreten hat (vgl. BGH, a.a.O.; Palandt/Sprau, a.a.O., § 651f Rn. 6).

5. Kein Eingreifen der Ausschlussfrist: K dürfte ihren Anspruch gegenüber B auch innerhalb der Ausschlussfrist des § 651 g Abs. 1 BGB (1 Monat nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise) geltend gemacht haben, da sie B mit Schreiben vom 12.04.2013 aufforderte, wegen der Absage der Reise Schadensersatz zu leisten. Damit dürfte K den Mangel der Reise zur Überprüfung durch B ausreichend dargelegt haben. Ferner hat sie dargelegt, wegen der minderwertigen Ersatzreise und des Aufwandes eine Zahlung zu begehren. Die rechtliche Einordnung oder Bezifferung des Anspruchs dürfte nicht erforderlich sein (Palandt/Sprau, a.a.O., § 651g Rn. 2). *Es dürfte damit auf den Streit, ob die Ausschlussfrist bei Nichtantritt der Reise überhaupt Anwendung findet, nicht ankommen (vgl. Staudinger, BGB, 2011, § 651g, Rn. 7 m.w.N.).*

6. Keine unzulässige Rechtsausübung: B dürfte K dem damit grds. entstandenen Entschädigungsanspruch nicht den Einwand unzulässiger Rechtsausübung (§ 242 BGB) mit der Begründung entgegensetzen, K hätte ein gleichwertiges Angebot entgegen Treu und Glauben nicht angenommen. Dies dürfte bereits deshalb zu verneinen

sein, weil das Angebot weder gleichwertig noch für K hinnehmbar gewesen sein dürfte. Aufgrund der unterschiedlichen Reisezeiträume dürfte das Ersatzangebot schon nicht gleichwertig gewesen sein. Insbesondere aber dürfte es K als Lehrerin weder möglich noch zumutbar gewesen sein, die Reise eine Woche später überwiegend außer halb der Schulferien anzutreten (vgl. AG Köln, NJW-RR 2013, 957). *Es dürfte auch vertr. sein, die Nichtannahme des Ersatzangebotes i.R.d. Schadensminderungspflicht zu erörtern, vgl. OLG Celle, NJW-RR 2002, 1711.*

7. Rechtsfolge: Damit dürfte B verpflichtet sein, an K eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

a. Nutzlos aufgewendete Urlaubszeit: Fraglich ist zunächst, ob der Anspruch für die Zeit ausgeschlossen ist die K in Spanien verbrachte, da es insoweit an nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit fehlen könnte. Früher wurde vertreten, dass in diesem Fall kein Schaden entstanden sei bzw. eine Vorteilsanrechnung erfolgen müsse, da aufgrund des Ersatzurlaubs - unerheblich ob er preiswerter oder andersartig als die gebuchte Reise war - keine Urlaubszeit nutzlos aufgewendet worden sei. Für das Bestehen eines Ersatzanspruchs war danach Voraussetzung, dass die Zeit, in der der Urlaub stattfinden sollte, zu Hause verbracht wurde (vgl. LG Frankfurt, NJW-RF 1987, 568; MünchKomm/Tonner, BGB, 4. Aufl. 2005, § 651a, Rn. 53 f.). Nach heute h.M. kommt es nicht darauf an, wie der Kunde die für die Reise vorgesehene Zeit verbracht hat. Bereits mit der Vereitelung der Reise stehe der haftungsausfüllende Tatbestand der vertanen Urlaubszeit fest. Insbesondere der Sinn und Zweck der Entschädigung, dem Kunden einen Ausgleich für entgangene Urlaubsfreude zu verschaffen, spreche dafür, dass bei Vereitelung der Reise ohne Weiteres eine Entschädigung geboten sei. Ferner beruhe das, was der Kunde unternehme, auf eigener Initiative, wozu dieser gegenüber dem Reiseveranstalter i.R.d. Schadensabwendungs- oder Schadensminderungspflicht nicht verpflichtet sei (vgl. BGH, a.a.O.; Palandt/Sprau, a.a.O., § 651f Rn. 6). Damit dürfte von nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit für den gesamten Reisezeitraum auszugehen sein (*a.A. vertr.*).

b. Höhe der Entschädigung: Die Höhe der Entschädigung ist in das Ermessen des Gerichts gestellt. Bemessungsmaßstab sind alle Umstände des Einzelfalls (vgl. Palandt/Sprau, a.a.O.). Auf die Einkommensverhältnisse des Kunden dürfte nicht abzustellen sein, da die Entschädigung für den immateriellen Schaden der entgangenen Urlaubsfreude gewährt werden soll, die nicht nur im Erwerbsleben stehenden Kunden zuzubilligen sein dürfte (vgl. BGH, a.a.O., Palandt/Sprau, a.a.O., *a.A. vertr.*). Der Reisepreis hingegen dürfte eine taugliche Größe zur Bemessung der Entschädigung sein, da dieser zeigt, wieviel Geld der mit der geplanten Reise verbundene immaterielle Gewinn dem Kunden wert war (vgl. BGH, a.a.O.; Palandt/Sprau, a.a.O.). Auf den Ersatzreisepreis (vgl. Palandt, a.a.O.) dürfte hier jedenfalls nicht abgestellt werden können, da K dazu nicht vorgetragen hat.

Fraglich ist, ob für die Bestimmung der Höhe der am Reisepreis orientierten Entschädigung berücksichtigt werden kann, was der Kunde im gebuchten Reisezeitraum gemacht hat. Hinsichtlich des Erholungswerts eines zu Hause verbrachten Urlaubs hat der BGH dies abgelehnt, da die zu Hause genossene Freizeit nicht Gegenstand der geschuldeten Leistung des Reiseveranstalters sei, denn Freizeitwert habe ein Urlaub mit und ohne Reise (BGH a.a.O.). Soweit der Kunde aber eine andere Reise unternimmt und damit neben der Freizeit auch "Reiseerholung" genießt, dürfte dies zu berücksichtigen sein. Denn die Einbuße dürfte dann weniger schwer sein, als wenn die Reise, und damit die "Reiseerholung", insgesamt entfällt (vgl. AG Köln, a.a.O., *a.A. mit entspr. Begr. vertr.*).

Nach diesen Maßstäben dürfte hier Folgendes zu berücksichtigen sein: K dürfte mit ihrer alternativen Reise nach Spanien nicht denselben Urlaubsnutzen gehabt haben wie mit der gebuchten Reise nach Djerba. Die Änderung des Reiselandes dürfte für K keine wesentliche Rolle gespielt haben. Erholung am Strand und Pool war gleichermaßen möglich. Jedoch dürfte zu berücksichtigen sein, dass das Hotel in Spanien anders als das bei B gebuchte Hotel nicht zentral und direkt am Strand und nicht in einem 5 ha großen Palmenhain lag. Ferner erhielt K statt "all inclusive" nur Vollpension und es gab kein Unterhaltungs-, Wellness- und Sportprogramm. Schließlich waren die An- und Abreise bedingt durch den weiter entfernt gelegenen Flughafen Frankfurt-Hahn für K beschwerlicher.

Unter Abwägung dieser Umstände könnte für die Woche der Ersatzreise die Entschädigung pro Tag mit 40% des Reisepreises beziffert werden ($1.000 \text{ €} / 10 \text{ Tage} = 100 \text{ €} \times 0,4 = 40 \text{ € pro Tag} \times 7 \text{ Tage} = 280 \text{ €}$). Für die Zeit, die K zu Hause verbracht hat, könnte ein Entschädigungsbetrag von 70% des Reisepreises angenommen werden ($100 \text{ €} \times 0,7 = 70 \text{ € pro Tag} \times 3 \text{ Tage} = 210 \text{ €}$). Danach bestünde ein Anspruch i.H.v. insgesamt 490 €. *Mit entspr. Begr. ist ein anderer Betrag ebenso gut vertretbar. Es dürfte entscheidend sein, das Problem der Abwägung zu erkennen und mit den im Sachverhalt genannten Kriterien argumentativ einer sachgerechten Lösung zuzuführen.*

II. Klageantrag zu 2): Ein Anspruch der K gem. § 651 f Abs. 1 BGB auf Zahlung von 25 € als materiellem Schadensersatz dürfte nicht bestehen, denn K hat nicht dargelegt, welche Kosten ihr im Einzelnen entstanden sind. Soweit bei der Abwicklung von Verkehrsunfallschäden regelmäßig von näherem Vortrag abgesehen und eine Auslagenpauschale zuerkannt wird, auch wenn Anknüpfungstatsachen nicht dargetan sind, dürfte dies für den vorliegenden Fall nicht gelten. Denn bei der Regulierung von Verkehrsunfällen handelt es sich um ein Massengeschäft, bei dem der Praktikabilität besonderes Gewicht zukommt. Eine generelle Anerkennung einer solchen Pauschale für sämtliche Schadensfälle ohne nähere Darlegung der getätigten Aufwendungen dürfte angesichts der unterschiedlichen Abläufe bei der jeweiligen Schadensabwicklung nicht gerechtfertigt sein (vgl. BGH, NJW 2012 2267; LG Duisburg, RRA 2006, 70; Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 249 Rn. 79; *a.A. vertr.*).

C. Tenorierung: Nach der hier vertretenen Lösung dürfte in der Hauptsache wie folgt zu tenorieren sein: Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 490 € zu zahlen. Die Klage im Übrigen wird abgewiesen.